



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppü/009-2021#013
Datum: 08.09.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung der EÜ Flanitz“

in der Gemeinde Frauenau

Bahn-km 6,249

der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung der EÜ Flanitz“, in der Gemeinde Frauenau, Bahn-km 6,249 der Strecke 5821, Zwiesel - Grafenau, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1a	Erläuterungsbericht vom 22.06.2022, 33 Seiten	Blaueintrag
2.1	Übersichtskarte vom 07.02.2022, Maßstab 1:20.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 07.02.2022, Maßstab 1:5.000	nur zur Information
3.1	Lageplan vom 07.02.2022, Maßstab 1:500	
4	Bauwerksverzeichnis vom 07.02.2022, 7 Seiten	
5.1	Grunderwerbsplan vom 07.02.2022, Maßstab 1:1.000	
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 07.02.2022, 4 Seiten	
7.1	Bauwerksplan vom 07.02.2022, Maßstab 1:100	
7.2	Bauzustandsplan vom 07.02.2022, Maßstab 1:500	
8.1	Baustelleneinrichtungsplan und Zufahrten vom 07.02.2022, Maßstab 1:1.000	
9.1	Kabel- und Leitungslageplan vom 07.02.2022, Maßstab 1:500	
10.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht vom 22.06.2022, 43 Seiten	Blaueintrag
10.2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan vom 22.06.2022, Maßstab 1:500	Blaueintrag nur zur Information
10.3a	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan vom 22.06.2022, Maßstab 1:500	Blaueintrag

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.4a	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenblätter vom 22.06.2022, 15 Seiten	Blaueintrag
10.5	FFH-Vorprüfung vom 07.02.2022	nur zur Information
11	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen vom 27.05.2021	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht inkl. Status zur Kampfmittelfreiheit vom 27.05.2021	nur zur Information
13	Bericht zur Erkundung der Vorfertigungsflächen vom 27.05.2021	nur zur Information
14	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Vom 27.05.2021	nur zur Information
15.1	Hydraulische Berechnung - Wasserspiegellageberechnung vom 27.05.2021	nur zur Information
15.2	Hydraulische Berechnung – Ermittlung Abflussmenge Niederschlagswasser vom 27.05.2021	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB Netz AG werden gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG und § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die folgenden wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 10 WHG i.V.m. § 15 WHG bzw. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt:

1. Gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. § 15 Abs. 1 WHG zum Einbringen der Widerlagerfundamente des neuen Brückenbauwerks in das Grundwasser (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).
2. Gehobene Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. § 15 Abs. 1 WHG für das Einleiten des im Bereich des neuen Brückenbauwerks anfallenden Niederschlagswassers (ca. 4,3 l/s) in die „Flanitz“ (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs.1 Nr.4 WHG).
3. Beschränkte Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG für die bauzeitliche Verrohrung der unter der EÜ in Bahn-km 6,249 auf der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau verlaufenden „Flanitz“ sowie des parallel zu dieser verlaufenden Werkkanals (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 WHG).

4. Beschränkte Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG für die temporäre Bauwasserhaltung über Pumpensümpfe und Absetzcontainer für die Grundwasserentnahme (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) sowie die anschließende temporäre Einleitung des entnommenen Grundwassers in die „Flanitz“ (Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung der festgelegten Wassermenge aus der Baugrube von 110 l/s.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

- A.4.1 Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten
- A.4.2 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, zu beachten
- A.4.3 Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.
- A.4.4 Die Vorhabenträgerin hat den Fischereiberechtigten rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren und die Umsetzung der Maßnahme eng mit diesem und der Fachberatung für Fischerei, Bezirk Niederbayern, abzustimmen.

- A.4.5 Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der unter A.3.1.2 ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnis innerhalb von 3 Monaten und hinsichtlich der unter A.3.1.4 ausgesprochenen beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis bis spätestens zum Baubeginn die noch fehlenden Angaben zur Flur und zu den Flurstücken sowie zu den Koordinaten der Entnahme- bzw. Einleitstellen dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereiche 1 und 6 Süd vorzulegen.
- A.4.6 Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind in der aktuellen Fassung zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.
- A.4.7 Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmenordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.
- A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin
- Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.
- A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge
- Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.
- A.7 Sofortige Vollziehung
- Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Die verfahrensgegenständliche Planung hat die „Erneuerung der EÜ Flanitz“ zum Gegenstand. Das Brückenbauwerk liegt in Bahn-km 6,249 der eingleisigen, nicht elektrifizierten Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau.

- B.1.1.1** Die dreifeldrige, flachgegründete Eisenbahnüberführung (EÜ) aus dem Jahr 1889/1890 überquert die „Flanitz“ (Gewässer III. Ordnung) in der Gemeinde Frauenau, Ortsteil Zwieselau. Die lichten Weiten der Randfelder betragen 5,30 m bzw. 5,20 m mit einer jeweiligen lichten Höhe von 2,28 m bzw. 1,53 m. Das Mittelfeld der Brücke weist eine lichte Weite von 14,65 m und eine lichte Höhe von 1,85 m auf. Das Bauwerk entwässert in die „Flanitz“.

Parallel zur „Flanitz“ befindet sich ein offener Werkkanal in Privatbesitz. Das Wasser wird aus der „Flanitz“ dem Werkkanal über ein Wehr 300 m stromaufwärts zugeleitet. Bei km 6,199 quert dieser Kanal mittels eines Durchlasses die Bahnstrecke und mündet in ein Auffangbecken. Von dort wird das Wasser über ein erdverlegtes Stahlrohr DN 1200 zu einem privaten Sägewerk geführt und dient der Stromgewinnung.

- B.1.1.2** Die bestehende EÜ wird abgebrochen und durch einen einfeldrigen, ebenfalls flachgegründeten Stahlbetonhalbrahmen mit einer lichten Weite von 19,02 m und einer lichten Höhe von ca. 1,60 m ersetzt.

Das anfallende Niederschlagswasser der Brücke wird wie im Bestand in die „Flanitz“ eingeleitet.

Während der Bauzeit der EÜ wird die „Flanitz“ vorübergehend mit 3 Rohren DN 1200 über eine Länge von ca. 56 m verrohrt.

Auch beim Werkkanal sind im Bereich vor dem Bahndurchlass in km 6,199 bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Der Werkkanal wird hierzu für einen kurzen Zeitraum (ca. 1 Woche) mit einem Rohr \geq DN 1200 verrohrt. Nach

Abschluss der Baumaßnahme wird der Kanal wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt.

Bezüglich der näheren Details wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 22.06.2022 – plangenehmigte Unterlage 1a– und die weiteren plangenehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.05.2021, Az. I.NI-S-N-L, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung der EÜ Flanitz“ beantragt. Der Antrag ist am 02.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die Vorhabenträgerin wurde um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die geänderten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.03.2022 final vorgelegt.

Gemäß § 14a i.V.m. Anlage 1 UVPG ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe B 3).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die Gemeinde Frauenau, das Landratsamt Regen, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, das Staatliche Bauamt Passau, den Bezirk Niederbayern und das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd beteiligt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Frauenau Sitzungsbeschluss vom 12.04.2022

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Regen Stellungnahme vom 21.04.2022, Az: 32-I 40-EÜ Flanitz
2.	Landratsamt Regen, Natur- und Landschaftspflege Stellungnahme vom 24.03.2022, Az: 23-1741-05-04
3.	Landratsamt Regen, Wasserrecht Stellungnahme vom 31.03.2022, Az: 23-647
4.	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Stellungnahme vom 19.04.2022, Az: 3-3537-REG-121-10731/2022
5.	Staatliche Bauamt Passau Stellungnahme vom 19.04.2022, Az: S5-43263-001/22

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6.	Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei Stellungnahme vom 13.04.2022, Az: 26-1-6-22-0625-2 Ma7Sch
7	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd Stellungnahme vom 04.08.2022, Az: 65614-656ti/003-2022#047

Aufgrund der Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde in deren Stellungnahme vom 24.03.2022, Az: 23-1741-05-04, wurde seitens der Vorhabenträgerin eine Tektur mit Datum vom 22.06.2022 bezüglich der Landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgelegt.

Die Unteren Naturschutzbehörde hat daraufhin mit E-Mail-Schreiben vom 28.07.2022 aus naturschutzfachlicher Sicht ihr Einverständnis erklärt.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die schriftlichen Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das antragsgegenständliche Vorhaben jedoch < 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i.V.m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der bestehenden Eisenbahnüberführung aus dem Jahre 1889/1890, die sich in einem schlechten baulichen Zustand befindet. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Sanierung aufgrund der hohen Anzahl an Schäden nicht mehr wirtschaftlich ist. Für die Prüfung des Abflussquerschnittes erfolgte eine hydraulische Berechnung, die mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmt ist.

Insgesamt ist es daher vernünftig und im Sinne des Fachplanungsrechts vertretbar, dass die vorhandene EÜ in der beantragten Form erneuert wird.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1 Landratsamt Regen

Mit Schreiben vom 21.04.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu dem geplanten Vorhaben haben wir verschiedene Fachbereiche (Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserrechtsbehörde, Immissionsschutzbehörde, Denkmalschutz, Bauplanungsrecht, Jagdrecht und Katastrophenschutz) angehört. Da nur ein Satz Ordner vorgelegt wurde, konnten die Stellungnahmen erst nacheinander

abgefragt und gefertigt werden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt.

- 1. Aus Sicht des technischen Umweltschutzes bestehen gegen die Baumaßnahme keine Bedenken.*
- 2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Wasserrechts sind in den beigefügten Stellungnahmen erläutert.*

Zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann abschließend erst Stellung genommen werden, wenn die in der Stellungnahme (s. Anlage) genannten naturschutzfachlichen Aspekte berücksichtigt und die überarbeiteten Unterlagen vorgelegt wurden.
- 3. Gegen das Vorhaben der DB Netz AG bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.*
- 4. Im Bereich der gegenständlichen Überführung sind in der Bayerischen Denkmalliste keine Bau- oder Bodendenkmäler verzeichnet. Es sind daher keine negativen denkmalschutzrechtlichen Auswirkungen zu befürchten.*
- 5. Aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes bestehen keine Einwände.*
- 6. Jagdrechtliche Belange werden durch die Baumaßnahme nicht wesentlich berührt.*

Entscheidung:

zu 1.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

zu 2.

Es wird auf die Entscheidungen zu B.4.2.2 und 4.2.3 verwiesen.

zu 3.-6.

Die Zustimmungen werden jeweils zur Kenntnis genommen.

B.4.2.2 Landratsamt Regen, Naturschutz und Landschaftspflege

1. Mit Schreiben vom 24.03.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1. Das Vorhaben liegt innerhalb des "Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald" (vgl. § 2 der Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald" vom 17.01.2006 -RABl. Nr. 2/2006 S. 15). Es bedarf grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt.*

Die vorgenannte naturschutzrechtliche Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkung durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Das beabsichtigte Vorhaben könnte dem besonderen Schutzzweck des § 3 nicht zuwiderlaufen, insbesondere könnte die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigt werden.

2. Zudem liegt die Vorhabenfläche teilweise im FFH-Gebiet „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“ oder grenzt an dieses an. Negative Auswirkungen auf vorkommende aquatische Arten sind zu vermeiden, um eine Beeinträchtigung auf das FFH-Gebiet und dessen Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu verhindern.

Grundsätzlich ist gemäß § 34 BNatSchG vor der Zulassung oder Durchführung des Vorhabens die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (siehe oben) des FFH-Gebietes „Oberlauf des Schwarzer Regen mit Nebenbäche“ zu überprüfen und abzuschätzen, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann. Dabei sind auch Projekte zu betrachten, die wie in diesem Fall Gebiet nur randlich betreffen, oder außerhalb des Schutzgebietes liegen, aber in dieses hineinwirken könnten.

Die Prüfung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiet ausgeschlossen werden kann, wenn neben den im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Vermeidungsmaßnahmen weitere Maßnahmen (siehe Auflagen zum Fischotter) berücksichtigt werden.

3. Eine direkte oder indirekte Betroffenheit von streng geschützte Arten (z.B. Zauneidechse, Schlingnatter, Gelbbauchunke) durch das Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind erhebliche Störungen von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert.

Ebenso ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören verboten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr.3 BNatSchG liegt dieses Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um eine Tötung oder eine Verletzung, eine Störung von streng geschützten Arten oder eine Beeinträchtigung ihrer Lebensräume zu verhindern, sind sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen umzusetzen und durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen. Darüber hinaus sind weitere Vorgaben zu beachten, um mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden (siehe Auflagen).

4. Vom Vorhaben sind keine amtlich kartierten Biotopflächen direkt betroffen. Allerdings ist die Flanitz sowie angrenzende Fläche, welche wiederum teilweise im Vorhabenbereich liegen, im Arten- und Biotopschutzprogramm als sauberer Bachlauf (Gewässergüte I-II), welchem eine zentrale Vernetzungsstruktur zukommt, beschrieben. Die Flanitz einschließlich der angrenzenden Flächen werden als Lebensräume mit landesweiter Bedeutung eingestuft.
5. Zudem stellt das Vorhaben gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher primär vermieden

werden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, falls nicht möglich durch Ersatzzahlungen zu kompensieren.

6. Am 1. September 2014 ist die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) in Kraft getreten, welche eine bayernweite einheitliche Anwendungspraxis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sicherstellt. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind aus mehrererlei Hinsicht aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Auf Grund des Pflegeregimes zur Verkehrssicherung ist ein regelmäßiger Eingriff in die Bestände notwendig. Ein weiterer und noch viel wichtigerer Grund ist, dass durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen aktiv Lebensraum von wertgebenden Arten (z.B. Reptilien), welche speziell an die Lebensraumverhältnisse entlang der Bahnstrecke angepasst sind, dauerhaft zerstört wird.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung ist entsprechend den folgenden Hinweisen erneut vorzulegen:

- 6.1 Im landschaftspflegerischen Begleitplans ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung (Punkt 5.1) folgende Anmerkungen zu berücksichtigen und ergänzen:
- Bei der Maßnahme 002_V ist zu ergänzen, dass bei der Ansaat Regiosaatgut aus der Herkunftsregion 19 oder Heudrusch aus der Umgebung, in Abstimmung mit der uNB, verwendet wird. Gegebenenfalls ist es sinnvoll Teilbereiche der Sukzession zu überlassen und keine Ansaat vorzunehmen.
 - Gehölzpflanzungen sollten nur entlang des Bachufers erfolgen, da die Bereiche entlang der Bahn wiederum auf Grund der Verkehrssicherheit regelmäßig gepflegt werden müssen und somit immer wieder Störungen für Vögel bestehen und gleichzeitig der Lebensraum für Reptilien verschlechtert wird.
 - Bei der Minimierungsmaßnahme 003_VA ist zusätzlich auf die Durchgängigkeit für den Otter zu achten. Im Rahmen der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass der Fischotter das Brückenbauwerk gefahrlos unterqueren kann. Zu diesem Zweck sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine Unterquerung „trockenen Fußes“ zu ermöglichen. Dies kann durch Trittsteine, eine festen Berme oder eine randlich angebrachte Bohle erfolgen, welche bei mittlerem Wasserstand aus dem Wasser herausragen müssen. Die Vermeidungsmaßnahme ist umzusetzen, um die Querung der Brücke über den Gleiskörper zu verhindern und somit ein erhöhtes Tötungsrisiko für den Fischotter zukünftig zu vermeiden. Das Maßnahmenblatt zum Fischotter ist ebenso entsprechend zu überarbeiten.
 - In der Maßnahme 004_VA ist zu konkretisieren, dass die Bachverrohrung außerhalb der Laichzeit der Äsche (Laichzeit 01.03. — 31.05.) und Groppe (Laichzeit 01.03. — 31.05.) sowie der Bachforelle (Laichzeit 15.10 — 28.02) durchzuführen ist.
 - Die Umsetzung der Maßnahme ist von einer qualifizierten Fachkraft (ökologische Baubegleitung) zu überwachen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme 006 VA). Grundsätzlich sind relevante bzw. kritische Arbeitsschritte (Baustellenvorbereitung, z.B. Abladen von Baumaterialien) von der ökologischen Bauüberwachung zu begleiten, um von der Maßnahme betroffene Tiere abzufangen und somit eine Verletzung oder Tötung der Tiere zu vermeiden.
 - Vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde ein zeitlicher Ablaufplan der verschiedenen naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen in tabellarischer Form vorzulegen. Die Untere Naturschutzbehörde ist regelmäßig über die Umsetzung der Maßnahme zu informieren. Zu diesem Zweck sind mindestens

drei Kurzberichte während der Bauphase vorzulegen. Die Auswahl der Fachkraft ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 6.2 *Neben der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) ist zusätzlich zwingend zu vermeiden, dass keine wasserführenden Senken im Baustellenbereich (z.B. Pfützen in Fahrspuren) vorhanden sind, um eine Nutzung als Laichhabitat zu verhindern. Dies kann durch eine geeignete Flächenplanie und ggf. durch die Gestaltung von notwendigen Ablaufrinnen gewährleistet werden.*
- 6.3 *Der geplanten Kompensation des Eingriffes durch die Entwicklung von Feldgehölzen ist aus diesem Grund durch geeignete Maßnahmen zur erbringen. Möglich und sinnvoll wäre beispielsweise die Entwicklung eines frischen bis mäßig trockenen Saumes (K122, WP 6) mit einzelnen Gehölzen oder kleinen Gehölzstrukturen oder von mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212, WP 8) soweit möglich. Zusätzlich sollte das Pflegeregime an Reptilien angepasst werden und ggf. eine zusätzliche Ergänzung von Habitatstrukturen erfolgen. Eine entsprechende Aufwertung und der Mehraufwand für die angepasste Pflege und die Anlage der Sonderstrukturen könnte sich dann zusätzlich in der Bewertung (z.B. plus 1-2 WP) des Ausgleichs niederschlagen. Die Eingriffsreglung (Punkt 6 LPB) ist entsprechend zu überarbeiten.*
- 6.4 *Die gutachterliche Einschätzung, dass vom Vorhaben keine Reptilien betroffen sind, wird naturschutzfachlich nicht geteilt. Die Erfassung erfolgte an vier Terminen, teilweise bei nicht optimalen Witterungsbedingungen und ohne den Einsatz von künstlichen Verstecken. Auf Grundlage dessen kann ein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind zusätzlich Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien zu erarbeiten (auch Maßnahmenblatt) und umzusetzen. Als erster Schritt sind potentiell vorkommende Reptilien durch geeignete Maßnahmen im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen zu vergrämen. Zu diesem Zweck sind die Flächen schrittweise als Lebensraum durch die Verringerung des Struktureichtums (Steine, Totholz) zu entwerten. Spätestens ab Anfang April sind die Flächen dauerhaft kurz zu halten. Die motormanuelle Mahd muss außerhalb der Aktivitätszeit (z.B. frühe Morgenstunden oder in den Abendstunden, schlechtes Wetter (Regen)) erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Zusätzlich sollten, zur Optimierung von an die Vorhabenfläche angrenzenden Bereichen, Strukturen (Asthaufen, Gehölzschnitt, Wurzelstöcke) eingebracht werden, um die Attraktivität der umliegenden Flächen entlang der Bahnstrecke zu erhöhen und somit die Wirkung der Vergrämungsmahd zusätzlich zu unterstützen.*
- 6.5 *Anschließend ist der Abfang von potentiell vorkommenden Reptilien im Vorhabenbereich (Eingriffsfläche, Baustelleneinrichtungsfläche) bei geeigneter Witterung an mindestens sechs Terminen im Frühjahr und Sommer (optimal April bis Mai (bis Oktober)) durchzuführen. Die Termine sind mit Datum, Uhrzeit und Witterung zu dokumentieren. Die Verwendung von ausgebrachten, künstlichen Verstecken ist, insbesondere für die Schlingnatter sehr sinnvoll.*
Günstige Witterungsverhältnisse Zauneidechse: schneefrei, kein Niederschlag, +/- sonnig, nicht bei zu großer Hitze, optimal 17 bis 25 °C, im Frühjahr (April bis Mai) günstig bei starker Besonnung frühmorgens und kühlem Boden und kühler Luft.
Günstige Witterungsverhältnisse Schlingnatter: schneefrei, kein Niederschlag, weitgehend bedeckter Himmel, nicht allzu hohen Temperatur max. 17 °C.
7. *Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Aspekte und Vorlage der überarbeiteten Unterlagen erfolgen.*

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Einwendungen wurden seitens der Vorhabenträgerin in der Tektur vom 22.06.2022 berücksichtigt. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde wurde daraufhin erteilt (siehe nachfolgende E-Mail vom 28.07.2022).

2. Mit E-Mail vom 28.07.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit den vorgelegten Unterlagen Einverständnis.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

B.4.2.3 Landratsamt Regen, Wasserrecht

Mit Schreiben vom 31.03.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus wasserrechtlicher Sicht ist für das o.g. Vorgaben Folgendes relevant:

1. *Die geplante Eisenbahnüberführung (EU) bei Bahn-km 6,249 der Strecke 5821 Zwiesel-Grafenau quert die Flanitz als Gewässer III. Ordnung.*

Laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zu oben genanntem Vorhaben stellt das Vorhaben eine wesentliche Veränderung des Gewässers und seiner Ufer (§ 67 WHG) dar, für welche ein Plangenehmigungsverfahren (§ 68 WHG) durchzuführen ist.

Die Eisenbahnüberführung im 60 m-Bereich der Flanitz, einem Gewässer III. Ordnung, stellt eine Anlage im Sinne des § 36 WHG dar. Auf Grund der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 01.02.1990 gilt für die betroffene Gewässerstrecke eine Anlagengenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG.

Über die wasserrechtliche Plangenehmigung (§ 68 WHG) und die wasserrechtliche Anlagengenehmigung (Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 WHG) ist im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Plangenehmigung zu entscheiden (Konzentrationswirkung, § 18 Abs. 1 AEG i.V.m § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG).

2. *Mit den durch die Plangenehmigungsbehörde treffenden wasserrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich des Ausbaus von Gewässern gemäß § 68 WHG und der Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 WHG besteht Einverständnis, wenn die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, von der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen und der Fachberatung für Fischerei vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen bei der Plangenehmigung berücksichtigt werden.*
3. *Im Rahmen des oben genannten Verfahrens werden festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nicht berührt.*

4. *Betroffenheit der Wasserkraftanlage:*
Sollte durch die Baumaßnahme der Betrieb der Wasserkraftanlage, Zwieselau 15 a, 94258 Frauenau eingeschränkt werden, ist dies privatrechtlich zu regeln.
5. *Bauwasserhaltung während der Baumaßnahme:*
Hinsichtlich einer möglichen Bauwasserhaltung während der Bauarbeiten ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis mit Zulassungsfiktion zuständig (§ 4 Abs. 6 AEG).

Entscheidung:

zu 1.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussagen und Hinweise zur Konzentrationswirkung gem. § 18 Abs. 1 AEG i.V.m § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, und die Fachberatung für Fischerei wurden im Plangenehmigungsverfahren beteiligt. Die geäußerten Anregungen, Hinweise und Forderungen wurden ausreichend gewürdigt (siehe B.4.2.2, B.4.2.4 und B.4.2.6).

zu 3.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

zu 4.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat mit dem Eigentümer der Wasserkraftanlage einen Bauerlaubnisvertrag abgeschlossen.

zu 5.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die entsprechende beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wurde erteilt (siehe A.3.1.4).

B.4.2.4 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Mit Schreiben vom 19.04.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Temporäre Maßnahmen in der Flanitz

Die für die Bauzeit notwendigen Veränderungen der Flächen führen zu keinerlei negativen Auswirkungen. Aufgrund des kurzen Zeitraums der Verrohrung und wenn der Betreiber der Wasserkraftanlage, die Fachberatung für Fischerei Niederbayern und der Grundstückseigentümer zustimmen, kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf ein Wasserrechtsverfahren verzichtet werden.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Wehrkanal um ein oberirdisches Gewässer gemäß § 3 i. V. m § 2 WHG. Etwaige Ausgleichszahlungen für Ausfälle bei der Stromproduktion der Wasserkraftanlage sind mit dem Eigentümer/Betreiber der Anlage privatrechtlich zu regeln.

Zudem verweisen wir auf die Einhaltung der allgemeinen Auflagen des Gewässerschutzes (§ 5 WHO).

Für die temporäre Benutzung (Baustelleneinrichtung) des Grundeigentums des Freistaats Bayern wurde bereits ein Gestattungsvertrag abgeschlossen.

2. Hochwasser

Eine von uns geforderte hydraulische Berechnung zum Vergleich des Ist- und des Planzustandes wurde vorgelegt. Danach sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- oder Unterlieger zu erwarten.

Aufgrund des geringfügigen Anstiegs der Wasserspiegellage von 1 cm bis max. 9 cm im unmittelbaren Brückenbereich kann auf einen Retentionsraumausgleich (Bagatellgrenze) verzichtet werden.

3. Niederschlagswasser

Die Einleitung des aus den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswasser kann gemäß der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) erlaubnisfrei erfolgen. Bei der Bemessung, Ausgestaltung und dem Betrieb der verwendeten Anlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

4. Bauwasserhaltung

Gemäß Nr. 7.4.5.3.1 VVWas ist in den Fällen des Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG die fachkundige Stelle am Landratsamt Regen in wasserwirtschaftlichen und technischen Fragen statt des Wasserwirtschaftsamtes als allgemeiner amtlicher Sachverständiger zu beteiligen.

5. Umweltchemische Untersuchungen

Bei den durchgeführten Mischbeprobungen Auffüllung, Bachkies, Bauwerk sowie Gleisschotter wurden Belastungen festgestellt. Mit dem hierfür erstellten Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept besteht Einverständnis. Die für die Aushub- und Abbruchmaterialien bereitgestellten Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zur Flanitz. Wegen der vorgefundenen Belastungen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Abschwemmungen des Materials in das Gewässer erfolgen.

Entscheidung:

zu 1.

Im Hinblick auf den diesbezüglichen Vortrag des Sachbereiches 6 Süd des Eisenbahn-Bundesamtes (siehe dazu B.4.2.7.3) wurden die entsprechenden beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse unter A.3.1.3 erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat mit dem Eigentümer der Wasserkraftanlage bereits einen Bauerlaubnisvertrag geschlossen.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern wurde im Verfahren beteiligt (siehe hierzu B.4 2.6).

Zudem bestätigt die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 22.07.2022, dass die allgemeinen Auflagen des Gewässerschutzes eingehalten werden.

Im Übrigen werden die Aussagen und Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Kenntnis genommen.

zu 2.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

zu 3.

Im Hinblick auf den diesbezüglichen Vortrag des Sachbereiches 6 Süd des Eisenbahn-Bundesamtes (siehe dazu B.4.2.7.2) wurden die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis unter A.3.1.2 erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang in ihrer Rückäußerung vom 22.07.2022 zugesichert, die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Im Übrigen werden die Aussagen und Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zur Kenntnis genommen.

zu 4.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Das Landratsamt Regen wurde im Verfahren beteiligt (siehe B.4.2.3). Die entsprechende beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Bauwasserhaltung wurde unter A.3.1.4 erteilt.

zu 5.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 22.07.2022 zu, dass keine Abschwemmungen des Aushub- und Abbruchmaterials in das Gewässer erfolgen.

B.4.2.5 Staatliches Bauamt Passau

Mit Schreiben vom 19.04.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

*zu dem o. g. Vorhaben (Erneuerung der EÜ Flanitz an der Staatsstraße 2132)
nehmen wir wie folgt Stellung:*

- 1. Bei Herstellung der Baustellenzufahrten zu den BE-Flächen von der Staatsstraße 2132 aus ist das bestehende Straßenbegleitgehölz soweit möglich zu schonen. Sollte hier eine Abholzung / Rodung von Straßenbegleitgehölz erforderlich werden, sind durch den Eingriffsverursacher selbständig naturschutzfachliche sowie artenschutzrechtlich Belange zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der in § 39 BNatSchG sowie Art. 16 BayNatSchG hinterlegten Fristen der Schnittzeitpunkte für Hecken und Feldgehölze wird verwiesen. Eine ggf. erforderliche Ausnahme / Befreiung ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.*
- 2. Sollten für die Herstellung der Baustellenzufahrten Einzelbäume an der Staatsstraße 2132 gefällt werden müssen, ist dies unbedingt vorab mit dem SG Landschaftspflege des Staatlichen Bauamts Passau abzuklären. Im Baumkataster kartierte Einzelbäume sind - sofern diese vorhabenbedingt gefällt werden müssen - durch den Vorhabenträger nach Vorgabe (Anzahl der Ersatzbäume, Standorte, Baumart usw.) des SG Landschaftspflege des StBA Passau zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung hat in diesem Fall durch den Vorhabenträger zu erfolgen.*
- 3. Die Staatsstraße 2132 ist im Bereich der geplanten Baustellenzufahrten zu den BE-Flächen Nr. 4 und Nr. 7 des Bauwerksverzeichnisses während der Bauarbeiten an der EU laufend zu reinigen, um eine verkehrsgefährdende Verschmutzung der Fahrbahn zu vermeiden. Dies gilt besonders bei nasser Witterung. Die Zufahrt zur BE-fläche Nr. 7 des BWVz ist auf einer Länge von mind. 5 m zu asphaltieren (ausgehend vom Fahrbahnrand der St 2132).*

Bezüglich der Baustellenzufahrt zur BE-Fläche Nr. 7 BWVZz hat der Vorhabenträger beim StBA Passau - Servicestelle Deggendorf - einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zu stellen. Die weiteren Einzelheiten bezüglich der Baustellenzufahrt zur St 2132 werden im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis festgelegt.

- 4. Weitere verkehrsrechtliche Anordnungen die St 2132 betreffend im Hinblick auf die Baustellenzufahrten bleiben der Entscheidung der unteren Straßenverkehrsbehörde am LRA Regen vorbehalten. Der Vorhabenträger hat hierzu rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten einen Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung beim LRA Regen - Verkehrsbehörde - zu stellen.*

- 5. Ansonsten besteht bei Einhaltung unserer Anmerkungen Einverständnis mit dem Vorhaben.*

Bezüglich der vorübergehenden Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 733/3, Gemarkung Frauenau (lfd. Nr. 9 des GE-Verzeichnisses), über das die Erschließung zur BE-Fläche Nr. 7 BWVZ erfolgt, wurde zwischen dem Freistaat Bayern als Grundstückseigentümer und der DB Netz AG bereits eine Vereinbarung geschlossen.

Entscheidung:

zu 1.-4.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 22.07.2022 jeweils zu, die Auflagen und Hinweise in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

zu 5.

Die Aussage sowie der Hinweis des Staatlichen Bauamtes Passau werden jeweils zur Kenntnis genommen.

B.4.2.6 Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei

Mit Schreiben vom 13.04.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Vorhaben:

Das Bauwerk wird als Stahlbeton Halbrahmen i. d. B. in schiefer Seitenlage hergestellt und in einer Sperrpause in die Endlage eingeschoben. Die Flachgründung erfolgt unmittelbar auf der im Gründungsbereich anstehenden Bodenschicht des Granits/ Gneis bzw. mittels Bodenaustausch bis auf den Granit/ Gneis. Die Flanitz wird während der Bauzeit (April bis Mitte November) mit 3 x DN1200 Rohren über 56 m verrohrt. Ebenso soll der Werkkanal für ca. 8 Tage mit einem Rohr DN > 1200 verrohrt werden. Die Trockenlegung sollte außerhalb der Laichzeit der Äsche (bis 30.04.), der Rückbau außerhalb der Laichzeit der Bachforellen (ab ca. 15.10.) liegen.

2. Stellungnahme

Baumaßnahmen im Gewässer, Sohl- und Ufersicherungen sowie Verrohrungen etc. können negative Auswirkungen auf die fischereilichen Verhältnisse haben. Es besteht die Gefahr, dass sowohl während der Baudurchführung als auch durch die langfristigen Auswirkungen des Vorhabens die biologische Vielfalt und die Produktivität des Gewässers beeinträchtigt werden.

Eine ungünstige Gestaltung des Gerinnes (Querprofil, Sohlbreite, Längsgefälle) kann zu einem Wasserkörper führen, der die Mindestanforderungen bezüglich der biologischen Durchgängigkeit (Mindesttiefe; Fließgeschwindigkeit) und bezüglich der Lebensraumbeschaffenheit (Unterstände, kleinräumig unterschiedliche Substrate, differenzierte Strömungsverhältnisse durch schnellen Wechsel vom Übertiefen und Flachwasserzonen) nicht erfüllt.

Die Trockenlegung sollte wie im Erläuterungsbericht beschrieben, außerhalb der Laichzeit der Äsche (bis ca. 30.04.) und der Rückbau außerhalb der Laichzeit der Bachforellen (ab ca. 15.10.) liegen.

Die vorgelegte Planung erfüllt die fischereifachlichen Anforderungen nur teilweise. Dennoch bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

3. Verfahrenshinweis für die Wasserbehörde:

Es wird gebeten, den Fischereiberechtigten im Rahmen des Verfahrens zu hören.

4. Nebenbestimmungen:

1. *Vor Beginn der Arbeiten ist für alle Maßnahmen, bei denen die Flanitz berührt wird, vom Unternehmer eine verantwortliche ökologische Bauleitung zu bestellen und der Wasserbehörde zu benennen.*
2. *Gewässersohle: Während der Bauarbeiten abgetragenes Sohlsubstrat ist gesondert neben dem Gewässer zu lagern, um Kleinstorganismen die Rückwanderung in die Flanitz zu ermöglichen. Der Aushub ist auf Krebse und Muscheln zu untersuchen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das Sohlsubstrat wieder an Ort und Stelle einzubringen und ein naturnaher Gewässerverlauf herzustellen.*
3. *Auf der vormals verrohrten Strecke sind nach Beendigung der Bauarbeiten mindestens 5 Strukturelemente (z. B. Wurzelstöcke, Totholzbuhnen als Strömunglenker) einzubauen.*
4. *Die Bauarbeiten im Gewässer sind in Trockenbauweise auszuführen.*
5. *Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Heimische Fische, Krebse und Muscheln sind zu bergen und in Absprache mit den Fischereiberechtigten in geeignete Abschnitte des gleichen Gewässers umzusetzen*
6. *Baugrubenwasser ist vor der Einleitung in den Vorfluter über eine Absetzreinrichtung zu reinigen.*
7. *Baumaterialien dürfen im Gewässer nicht abgelagert, Betonschlempe darf nicht eingeleitet werden.*
8. *Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die Böschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung vor Abschwemmungen zu sichern.*
9. *Während der Bauarbeiten entferntes Gehölz ist nach deren Beendigung durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.*
10. *Der Fischereiberechtigte ist von Beginn und Beendigung der Maßnahmen rechtzeitig zu informieren.*
11. *Während der Bauzeit ist mit der Fachberatung für Fischerei mindestens ein Ortstermin abzuhalten.*
12. *Innerhalb von 2 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens ist der Wasserbehörde die Bestätigung über die ausreichende fischökologische Funktionsfähigkeit der hergestellten Gewerke vorzulegen. Diese ist bei beim Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei, einzuholen.*
13. *Der Vorschlag weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten. Um Übersendung eines rechtskräftigen Bescheides wird gebeten.*

Entscheidung:

zu 1.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.

Die Aussagen, Hinweise und Ausführungen der Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Niederbayern werden jeweils unter Verweis auf die nachfolgenden Entscheidungen zu 3. und zu 4. zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen ist die Trockenlegung außerhalb der Laichzeit der Äsche (bis ca. 30.04.) und der Rückbau außerhalb der Laichzeit der Bachforellen (ab ca. 15.10.) – wie vom

Bezirk Niederbayern richtig beschrieben – gemäß vorliegender Planung bereits vorgesehen. Da der Erläuterungsbericht vom 22.06.2022 – plangenehmigte Unterlage 1a – Bestandteil dieses Bescheides ist (siehe A.2) sind die in ihm beschriebenen Maßnahmen auch entsprechend umzusetzen.

zu 3.

Der Forderung wird entsprochen. Der Vorhabenträgerin wird durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.4 aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Fischereiberechtigten Kontakt aufzunehmen.

zu 4.

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer Rückäußerung vom 22.07.2022 zu, dass die Forderungen der Fachberatung für Fischerei des Bezirkes Niederbayern in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

Dieser bekommt zudem eine Kopie des Plangenehmigungsbescheides zugesandt.

B.4.2.7 Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd

Mit Schreiben vom 19.04.2022 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegenstand des Vorhabens der DB Netz AG ist die Erneuerung der bestehenden Eisenbahnüberführung über die Flanitz bei km 6,249, Strecke 5821 Zwiesel-Grafenau. Hierzu erfolgt der Rückbau der bestehenden Eisenbahnüberführung und der Ersatz durch einen Stahlbetonhalbrahmen. Das neue Bauwerk wird gegenüber dem 3-feldrigen Bestandsbauwerk auf ein Feld reduziert. Die neue lichte Weite von 17,52 m entspricht dabei dem Abstand der bisherigen Außenflächen der bestehenden Randpfeiler.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind folgende wasserrechtliche Belange und Erlaubnisse auf Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zu betrachten:

- 1. Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer in Form von Widerlagerfundamenten*
- 2. Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 4 für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer aus der Brückenentwässerung über Filtersteine und Grundrohre*
- 3. Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das bauzeitliche Einbringen von Stoffen in Gewässer in Bezug auf die bauzeitliche Verrohrung der Flanitz und der abschnittswisen Verrohrung des Werkkanals*
- 4. Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG und § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für das bauzeitliche Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser im Zuge der Bauwasserhaltung und Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das bauzeitliche Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer (Flanitz)*
- 5. Errichtung von Anlagen über Gewässer nach § 36 WHG*

Zu dem Vorhaben der DB Netz AG wird folgende wasserwirtschaftliche Stellungnahme abgegeben:

Zu 1.:

Die neue EÜ wird auf der im Gründungsbereich anstehenden Bodenschicht des Granits/Gneis (BGS 4) bzw. mittels Bodenaustausch bis auf den Granit/Gneis flachgegründet. Widerlager und Pfeiler besitzen eine uneinheitliche Gründungskote. Für die Baugrundsicht BGS 4 – Granit/Gneis wurde im geotechnischen Bericht (Stand: 04.06.2019) ein Tiefenkoten von $\leq 587,5$ m NHN bis unbekannt abgeleitet. Entsprechend dem geotechnischen Bericht lag der Wasserspiegel der Flanitz am 11.10.2018 bei ca. 588,89 m NHN, welcher in hydraulischer Verbindung mit dem geschlossenen Grundwasserhorizont steht. Der Bauwasserstand sollte auf Empfehlung des geotechnischen Berichtes ca. bei Kote 587,5 m NHN angeordnet werden.

Alle Unterbauten der neuen EÜ binden in den vorhandenen Grundwasserkörper ein. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Gemäß § 49 Abs. 1 WHG ist abweichend von § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. In den Antragsunterlagen wird lediglich ein hydraulischer Nachweis im Hinblick auf den Hochwassereinfluss erbracht. Mögliche qualitative Veränderungen der Grundwasserqualität und quantitative Auswirkungen z.B. Auswirkungen auf die Fließeigenschaften des Grundwassers, durch das Einbringen der Unterbauten werden nicht dargelegt. Dies sollte von dem Vorhabenträger noch dargelegt werden. Es bestehen keine Bedenken gegen das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, wenn der Nachweis erbracht wird.

Formulierungsvorschlag für die Tenorierung:

Der DB Netz AG, Anlagen und Instandhaltungsmanagement Netz Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 8, 93047 Regensburg, wird die einfache Erlaubnis für das Einbringen der Widerlagerfundamente nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Frauenau, Flur, Flurstück der Strecke 5821, km 6,249 erteilt.

Zu 2.:

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Entsprechend den Planunterlagen wird das auf dem Überbau anfallende Niederschlagswasser in Richtung der Rückflächenentwässerung von Widerlager Zwiesel geleitet. In den Hinterfüllbereichen kann durch Niederschlagsereignisse sich Wasser sammeln. Das in den Hinterfüllbereichen der EÜ gesammelte Niederschlagswasser und anfallendes Niederschlagswasser der Rahmendecke bei Widerlager Zwiesel, wird über Filtersteine zu den Grundrohren geleitet. Die Grundrohre im Bereich der Widerlager werden seitlich durch die Flügel des Bauwerks geführt und über eine erd-verlegte offene Rinne in Richtung Flanitz entwässert. Es ergibt sich eine dauerhafte Einleitmenge von ca. 4,3 l/s.

Formulierungsvorschlag für die Tenorierung:

Der DB Netz AG, Anlagen und Instandhaltungsmanagement Netz Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 8, 93047 Regensburg wird die einfache Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer Flanitz erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Bauwerksbereich der EÜ, Bayern, Gemarkung Frauenau, Flur, Flurstücksnummer in das Gewässer Flanitz.

Zu diesem Zweck ist die DB Netz AG befugt Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

lfd. Nr.	aus	Von der abflusswirksamen Fläche A_u [m ²]	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	in den
1	Eisenbahnüberführung (Überbau, Flügel inkl. Klappen)	191	2,67			Frauenau	Vorfluter Flanitz
2	Hinterfüllbereich	114	1,61			Frauenau	Vorfluter Flanitz

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1			
1			

Es fehlen Angaben zur Flur und zum Flurstück sowie Hoch- und Rechtswerte der Einleitstellen. Es wird empfohlen die Daten für die Einleitstellen vor Erstellung des Planfeststellungsbescheides nachzufordern. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, sollen die Daten spätestens 3 Monate nach Erstellung des Planfeststellungsbescheides nachgereicht werden.

Zu 3.:

Das Einbringen von Stoffen in das Oberflächengewässer Flanitz und in den Werkkanal, in Form einer bauzeitlichen Verrohrung, stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 dar.

Die Flanitz wird während der Bauzeit über eine Länge von ca. 56 m verrohrt. Zudem wird für einen Zeitraum von 8 Tagen der Werkkanal teilweise verrohrt und trockengelegt.

Der Zeitraum und das Vorgehen sind mit dem Betreiber der Wasserkraftanlage, der Fachberatung für Fischerei, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und den Grundstückseigentümer abzustimmen. Es sind die Vorgaben und Nebenbestimmungen der Fachberatung für Fischerei und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu beachten.

Zu 4.:

Das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Das Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Im Zuge der Baumaßnahme wird zur Herstellung der neuen EÜ in Seitenlage und für den Brückeneinschub eine geböschte Baugrube hergestellt. Zufließendes Oberflächenwasser sowie das innerhalb der Baugrube anfallende Baugrundwasser

wird über eine offene Wasserhaltung entwässert und in die Flanitz geleitet. Entsprechend dem geotechnischen Gutachten (Stand: 04.06.2019) sind zur Bauwasserhaltung je Pumpensumpf Pumpen mit einer Förderleistung von ca. 50 m³/h vorzuhalten. Es ergibt sich eine bauzeitlich zu fördernde Wassermenge von ca. 110 l/s bei 4 Pumpensämpfen je Widerlagerseite.

Formulierungsvorschlag für die Tenorierung:

Der DB Netz AG, Anlagen und Instandhaltungsmanagement Netz Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 8, 93047 Regensburg wird die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Flanitz während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Frauenau, Flur, Flurstück der Strecke 5821, km 6,249 erteilt.

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Entnahme von Grundwasser aus der zur errichtenden Baugrube. Die Bauwasserhaltung ist nur für die Herstellung der EÜ in Seitenlage und für den Brückeneinschub notwendig und kann danach wiedereingestellt werden.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme und Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus der Baugrube:

Bauabschnitt	Baugrube	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
...				

Das Ableiten von Grundwasser aus der Baugrube erfolgt in die Flanitz.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1			
...			

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1			

Die Tabellen bzgl. der Bauwasserhaltung, den Entnahmestellen und der Einleitstelle sind vom Vorhabenträger auszufüllen und nachzureichen. Es wird empfohlen die Daten vor Erstellung des Planfeststellungsbescheides nachzufordern. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, sollen die Daten spätestens 3 Monate nach Erstellung des Planfeststellungsbescheides nachgereicht werden (siehe Nebenbestimmungen).

Zu 5.:

Entsprechend den Planunterlagen soll die bestehende EÜ durch einen Stahlbetonhalbrahmen mit einem Hauptfeld ersetzt werden. Bei der Errichtung der neuen EÜ handelt es sich um eine Anlage über einem oberirdischen Gewässer im Sinne des § 36 WHG. Eine Genehmigungspflicht ergibt sich nur aus

landesrechtlichen Vorschriften, die das Eisenbahn-Bundesamt als Bundesbehörde nicht anwenden kann. Auf Grundlage des § 36 WHG sind diese Anlagen jedoch so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Es wird darauf verwiesen, dass die von den Landesbehörden in Ihren Stellungnahmen verfassten Auflagen und Nebenbedingungen zu berücksichtigen sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme, wenn das Vorhaben entsprechend den eingereichten Planunterlagen (Stand: 25.11.2021) und unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise ausgeführt wird.

Es wird darauf verwiesen, dass die von den Landesbehörden in Ihren Stellungnahmen verfassten Auflagen und Nebenbestimmungen zu berücksichtigen sind.

6. Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung:

Zu 1.:

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw..) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

3. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn -Bundesamt vorzulegen.

4. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

5. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten.

6. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Gründungsarbeiten ist verboten.

Zu 2. und 3.:

1. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

2. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB -Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen

verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Flanitz) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn -Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs - und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet Einleitstelle nicht zulässig.

6. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Flanitz hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist –falls erforderlich - ab der Einleitungsstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

Zu 4.:

1. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn -Bundesamt vorzulegen.

2. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

3. Die Grundwasserentnahme und Einleitung ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

4. Im Zuge der offenen Wasserhaltung der Baugruben wird Baugrubenwasser in ein Gewässer eingeleitet. Hierdurch können Feinanteile des Bodens mobilisiert werden, die bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer Fische und sonstige Gewässerorganismen schädigen bzw. beeinträchtigen können. Um die Eintrübung zu minimieren ist eine Behandlung in Form einer geeigneten Sedimentation (Sandfang/ Absetzbecken) zu installieren. Das Volumen des Beckens muss so groß sein, dass das behandelte Wasser eine Aufenthaltszeit von mindestens 15 Minuten hat.

5. Wird das abzuleitende Wasser durch Betonierarbeiten (insbesondere bei Kontakt mit Frischbeton), eingesetzte Baugeräte oder sonstige Baustoffe beeinträchtigt, so ist es nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen ist insbesondere abzustimmen, ob eine zusätzliche Vorbehandlung, z. B.

Absetzeinrichtung und Neutralisation, erforderlich ist. Alternativ kann das anfallende Baugrubenwasser gesammelt und einer Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden.

6. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

7. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

8. Werden Rechte Dritter (beispielsweise im Untergrund vorhandene Leitungen, Ver-/Entsorgungstrassen, Inanspruchnahme von Grundstück Dritter etc.) berührt, so ist deren Zustimmung zu den sie betreffenden Maßnahmen gesondert einzuholen.

7. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.

2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

8. Bitte übersenden Sie nach Beendigung des Planfeststellungsverfahrens den Bescheid und die genehmigten Unterlagen an das E-Mail Postfach des Sachbereiches 6 Süd (Sb6-sued@eba.bund.de).

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 1.

Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter A.3.1.1 erteilt.

Es wird festgestellt, dass sich an der Gründungsart der geplanten EÜ nichts ändert, da bereits das bestehende Bauwerk an der gleichen Stelle über Fundamente flachgegründet ist. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass sich die neue Gründung negativ auf das Fließverhalten des Grundwassers auswirken könnte, lassen sich nicht erkennen. Insbesondere hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf keine dahingehenden Bedenken geäußert (siehe B.4.2.4).

zu 2.

Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter A.3.1.2 erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat zudem in ihrer E-Mail vom 05.08.2022 zugesagt, die fehlenden Angaben rechtzeitig nachzuliefern. Ungeachtet dessen wurde – um eine vollständige Erfüllung der Dokumentationspflichten zu gewährleisten – diesbezüglich die Nebenbestimmung A.4.5 festgesetzt

zu 3.

Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter A.3.1.3 erteilt.

Die erforderlichen Abstimmungen mit dem Betreiber der Wasserkraftanlage sowie dem Grundstückseigentümer sind erfolgt.

Bezüglich der Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sowie des Bezirkes Niederbayern, Fachberatung für Fischerei wird auf die Ausführungen bzw. Entscheidungen unter B.4.2.4 und B.4.2.6 verwiesen.

zu 4.

Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter A.3.1.4 erteilt.

Die Vorhabenträgerin hat zudem in ihrer E-Mail vom 05.08.2022 zugesagt, die fehlenden Angaben rechtzeitig, bis spätestens zum Baubeginn nachzuliefern. Ungeachtet dessen wurde – um eine vollständige Erfüllung der Dokumentationspflichten zu gewährleisten – diesbezüglich die Nebenbestimmung A.4.5 festgesetzt.

zu 5.

Die wasserrechtliche Anlagenehmigung nach Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 WHG wird von der Konzentrationswirkung der eisenbahnrechtlichen Plangenehmigung (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG i.V.m § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG) erfasst und dementsprechend mit deren Erlass ausgesprochen.

In fachlicher Hinsicht haben weder das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf noch das Landratsamt Regen oder der Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei dahingehende Bedenken geäußert. Zudem sichert die Vorhabenträgerin in ihren E-Mails vom 22.07.2022 und 05.08.2022 zu, die von den genannten Stellen geforderten Nebenbestimmungen und gegebenen Hinweise zu beachten.

Im Übrigen werden die Aussagen und Hinweise des Sachbereiches 6 Süd des Eisenbahn-Bundesamtes zur Kenntnis genommen.

zu 6. und 7.

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin sichert in ihrer E-Mail vom 05.08.2022 zu, die entsprechenden Nebenbestimmungen zu beachten.

zu 8.

Die Plangenehmigungsbehörde sichert zu, die entsprechenden Unterlagen an den Sachbereich 6 Süd zu übermitteln.

B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender

B.4.3.1 Betroffene Grundstückseigentümer

Für die Umsetzung der Baumaßnahme wird Grund der Gemeinde Frauenau und des Freistaates Bayern bauzeitlich sowie dauerhaft beansprucht. Im Rahmen von deren Verfahrensbeteiligung wurden dabei keine dahingehenden Bedenken vorgetragen.

Soweit Privatgrund bauzeitlich beansprucht wird bzw. zu erwerben ist, liegt diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Betroffenen und der DB Netz AG vor (Bauerlaubnisvertrag vom 12.11.2021).

B.4.3.2 Konzerninterne Abstimmung

Das Vorhaben ist konzernintern abgestimmt (siehe Erläuterungsbericht, plangenehmigte Unterlage 1a).

B.5 Gesamtabwägung

B.5.1 Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen

Die Erneuerung der EÜ ist erforderlich, da sich das bestehende Bauwerk in einem sehr schlechten baulichen Zustand befindet und eine Sanierung des Bestandsbauwerkes wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

Hinweise auf anderweitige, bau- und betriebstechnisch einfacher zu realisierende sowie kostengünstigere Varianten liegen nicht vor.

B.5.2 Unter B.3 wurde festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.5.3 Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem geplanten Vorhaben grundsätzlich einverstanden erklärt. Soweit Forderungen erhoben bzw. Hinweise und Empfehlungen gegeben wurden, bezogen diese sich ausschließlich auf die Art und Weise der Vorhabenrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme.

Im Hinblick auf die Belange der Sparten Träger wird die Vorhabenträgerin noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.1 aufmerksam gemacht, die dem Interessenschutz der betroffenen Versorgungsträger dient.

In der festgesetzten Nebenbestimmung A.4.3 findet der Boden- und Gewässerschutz unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Abfallverwertung bzw. Abfallentsorgung noch einmal in gesonderter Form Berücksichtigung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

B.5.4 Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für irgendwelche Drittbetroffenheiten.

Soweit im Zuge der Maßnahmenumsetzung dauerhaft und temporär auf Fremdgrund zugegriffen werden muss, wurden die Eigentümer im Verfahren entsprechend beteiligt bzw. wurde vom Vorhabenträger eine schriftliche Vereinbarung vorgelegt.

Die schall- und erschütterungstechnische Untersuchung bezüglich der betriebsbedingten Immissionen kommt zu dem Ergebnis, dass der erhebliche bauliche Eingriff in den Schienenweg gemäß der 16. BImSchV keine wesentliche Änderung darstellt, die einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen auslösen würde.

Für die von der baulichen Umsetzung des Vorhabens betroffenen Anwohner sieht die Vorhabenträgerin Maßnahmen zum Schutz vor den bauzeitlichen Lärm- und Erschütterungsimmissionen vor (siehe hierzu den Erläuterungsbericht vom 22.06.2022 – plangenehmigte Unterlage 1a – Seite 18 f.).

Ferner wird die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2 nochmals explizit auf ihre Pflicht zur Einhaltung der Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, hingewiesen.

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt.

B.5.5 Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG liegen somit vor.

B 6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

in 80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg

Nürnberg, den 08.09.2022

Az. 651ppü/009-2021#013

EVH-Nr. 3469352

Im Auftrag

(Dienstsiegel)